

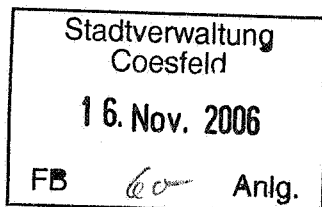


## Amt für Agrarordnung Coesfeld

Amt für Agrarordnung · Postfach 1142 · 48631 Coesfeld

Stadt Coesfeld  
Amt 60 – Stadtplanung  
z. Hd. Herrn Richter  
Markt 8

48653 Coesfeld



Leisweg 12

48653 Coesfeld

Internet [www.afao-coesfeld.nrw.de](http://www.afao-coesfeld.nrw.de)

Bearbeiter/in Frau Schulz

Telefon (0 25 41) 9 11 - 0

Durchwahl (0 25 41) 9 11 - 144

Telefax (0 25 41) 9 11 - 644

e-mail [hanelore.schulz@afao-coesfeld.nrw.de](mailto:hanelore.schulz@afao-coesfeld.nrw.de)

Ihr Zeichen

60.01.02

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

2.25 – 23 93 3

Datum

14.11.2006

### **Flurbereinigung Berkelaue I**

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Otterkamp II“

Sehr geehrter Herr Richter,

das Amt für Agrarordnung hat die im Zusammenhang mit der o. a. Änderung des Bebauungsplan erforderlichen Regelungen bezüglich der Umwandlungsgenehmigung für den vorhandenen Wald sowie die Abwägung für den landschaftsökologischen Eingriff herbeigeführt. Danach lässt sich Folgendes feststellen:

Die Umwandlung des Waldbestandes in eine „andere Nutzung“ ist mit Bescheid vom 08.11.2006 durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Münster, genehmigt worden. Der Ausgleich wird im Rahmen der Flurbereinigung Berkelaue I auf den Flurstücken Gemarkung Billerbeck-Kspl. Flur 40 Nr. 81 und Flur 41 Nr. 15 durch das Amt für Agrarordnung hergestellt. Eine Kopie der Genehmigung nebst Kartenbestandteilen ist beigelegt.

Eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten bzw. die zukünftige Betreuung des Grundstückes in der Berkelaue sollten wir nach der Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes abschließen.

Bezüglich des landschaftsökologischen Ausgleichs war zu bewerten, ob besonders geschützte Arten auf der Eingriffsfläche bekannt sind. Dies hat die Naturförderstation im Kreis Coesfeld untersucht und verneint. Sie hat jedoch empfohlen, wegen des Lebensraumpotentials für Fledermäuse entlang der neu aufzuforstenden Waldfläche einen strukturreichen Waldmantel als Jagdhabitat für Fledermäuse zu entwickeln (siehe anliegendes Schreiben). Dies wird in der vorliegenden Planung aufgegriffen.

Insofern wird festgestellt, dass die Ersatzaufforstung als forstrechtlicher Ausgleich gleichzeitig den landschaftsrechtlichen Ausgleich darstellt, weil die Fläche neben der Waldfunktion weitere ökologische Funktionen übernimmt. Durch die spezielle Gestaltung des Waldrandes wird die Habitatqualität für die Feldermäuse verbessert, was die potentielle Beeinträchtigung von Fledermäusen im Plangebiet ausgleicht. Diese Vorgehensweise ist mit der ULB abgestimmt worden

Bitte teilen Sie mir den Eintritt der Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes „Otterkamp II“ mit, damit die weiteren Schritte veranlasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

- u. schulz

Hannelore Schulz

Anlage

Kopie der Umwandlungsgenehmigung

Schreiben der Naturförderstation Kreis Coesfeld

Übersichtskarte

Eingriffsplan

Ausgleichsplan



DIN EN ISO 9001: 2000/ DIN EN ISO 14001: 2005  
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

# Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Forstamt Münster

Landesbetrieb Wald und Holz NRW,  
Forstamt Münster, Sauerländer Weg 7,  
48145 Münster

Sauerländer Weg 7, 48145 Münster

Tel.: 0251/60864-0

Fax: 0251/60864-85

Amt für Agrarordnung Coesfeld  
Leisweg 12

Amt für Agrarordnung Coesfeld

fa-muenster@wald-und-holz.nrw.de

wald-und-holz.nrw.de

48653 Coesfeld

Az.:	13. NOV. 2006	Stellung:	Dezernat:
Fed. Dez.	2.21	Bearbeiter/in:	Herr Benze
2.25	14.11.	Durchwahl:	02590/91 59 47
		Mobil:	0171/587 28 65
		Az.:	20-65-28.00Be-Patz
		Datum:	A1419BescheidAmtfAgrarCOE

2 - Hoheit

Herr Benze

02590/91 59 47

0171/587 28 65

20-65-28.00Be-Patz

A1419BescheidAmtfAgrarCOE

08.11.2006

Auf Ihren Antrag vom 23.08.2006 ergeht nach Durchführung des Verfahrens nach § 42 Abs. 1 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen folgender

### B e s c h e i d :

Nach § 39 des Landesforstgesetzes (LFoG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 24.04.1980 (GV NRW 1980 S. 546 / SVG NRW S. 790), in der derzeit gültigen Fassung wird die **Umwandlung** nachstehend genannten Grundstückes genehmigt.

Gemarkung Lette, Flur 7, Flurstück 126 mit einer Größe von **= 0,2186 ha.**

Die Umwandlung ist nur zum Zwecke der Betriebserweiterung der Fa. EiWo zulässig.

Als **Ersatz** für diese Umwandlung wird auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Gemarkung Billerbeck Kspl., Flur 40, Flurstück 81 mit einer Größe von **= 0,9358 ha** und Gemarkung Billerbeck Kspl., Flur 41, Flurstück 15 mit einer Größe von **= 0,3949 ha** eine Waldfläche in der Größe von **= 0,4278 ha** aufgeforstet.

Damit konzeptionell verbunden ist die Anlage folgender Flächen, die ebenfalls dem Landesforstgesetz unterliegen.:

- a) Neuanlage einer Wallhecke in Größe von **= 0,0535 ha**
- b) Erstellung eines Waldsaumes in Größe von **= 0,2014 ha.**

Die Genehmigung für alle drei Teilflächen gemäß § 41 LFoG wird hiermit erteilt.

In beiliegenden Karten (Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 2.000), die Bestandteile dieses Bescheides sind, wurde die Umwandlungsfläche rot und die Erstaufforstungsfläche grün umrandet dargestellt.

### Nebenbestimmungen:

Die Waldeigenschaft der Umwandlungsfläche bleibt in rechtlicher Hinsicht solange erhalten, bis die Ersatzaufforstung vollständig zum Abschluss gebracht ist.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

West LB Düsseldorf

BLZ 300 500 00

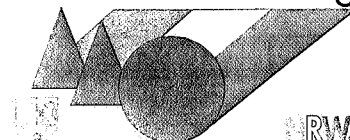
Konto-Nr. 401 1912

IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Landesforstverwaltung



NRW

Die Genehmigung erlischt, wenn die Fläche nach Ablauf der Frist zur Durchführung der Umwandlung oder Erstaufforstung nicht in eine andere Nutzungsart umgewandelt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 LFoG NRW) bzw. aufgeforstet ist (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 5 LFoG NRW).

Frist zur Durchführung der **Umwandlung**: **31.12.2006**

Frist zur Durchführung der **Ersatzaufforstung**: **30.04.2007.**

Sofern keine Fristverlängerung beantragt und genehmigt wird, erlischt die Genehmigung nach Ablauf der o. g. Frist sowohl für die Umwandlung als auch für die Erstaufforstung.

**Ersatzaufforstung:**

a) Die **Waldfläche** (0,4372 ha) ist mit den in nachfolgender Tabelle genannten Baumarten im Verband 1,5 m x 1,5 m aufzuforsten.

Stück	Baumart	Größe in cm	Stück	Strauchart	Größe in cm
1.000	Stieleiche	120-150 cm	0		
200	Bergahorn	120-150 cm	0		
500	Esche	120-150 cm	0		
240	Flatterulme	120-150 cm	0		
Ges. 1.940					

Das Pflanzmaterial muss für beide Flächen gemäß des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) aus zugelassenen und geeigneten **forstlichen Herkünften** stammen, auf der Pflanzenrechnung müssen die Herkünfte vermerkt sein.

b) Der **Waldsaum** sowie die **Wallhecke** sind mit den in nachfolgender Tabelle genannten Baumarten im Verband 1,5 m x 1,5 m aufzuforsten.

**Waldsaum:**

Stück	Baumart	Größe in cm	Stück	Strauchart	Größe in cm
			190	Haselnuß	80-120 cm
			150	Pfaffenhütchen	80-120 cm
			200	Schlehe	80-120 cm
			200	Kreuzdorn	80-120 cm
			150	Schneeball	80-120 cm
Ges.			890		

**Wallhecke:**

Stück	Baumart	Größe in cm	Stück	Strauchart	Größe in cm
10	Stieleiche	120-150 cm	30	Weißdorn	80-120 cm
30	Feldahorn	120-150 cm	30	Hartriegel	80-120 cm
30	Hainbuche	120-150 cm	30	Haselnuß	80-120 cm
20	Vogelkirsche	120-150 cm			
20	Erle	120-150 cm			
30	Eberesche	120-150 cm			
Ges. 140			Ges. 90		

Wegen der Großpflanzen wird vorerst auf die Errichtung eines Schutzzaunes bzw. auf die Anbringung von Einzelschutzmaßnahmen auf der Ersatzfläche verzichtet.

Sollten dennoch Wildschäden eintreten, die das Ziel der Kultur in Frage stellen, kann das Forstamt folgenden Schutzzaun anordnen:

Die Aufforstungsfläche wäre dann gegen Rehwild, Hasen und Kaninchen mit einem 1,50 m hohen Schutzzaun zu umgeben. Gegen Kaninchenschäden wäre der Zaun einzugraben und dabei mindestens 30 cm im Boden abzuwinkeln.

Zu verwenden wäre ein Hexagon-Drahtgeflecht, am Stück verzinkt, 50 x 1,0 x 1800, ½ eng, ½ weit, der Pfahlabstand darf 4 m nicht überschreiten. Über dem Maschendraht ist in der Regel ein Spanndraht zu ziehen.

Durch häufige Kontrollen des Zaunes und ggf. Reparaturen ist grundsätzlich sicherzustellen, dass kein Wild in die Kultur eindringt.

Grundsätzlich ist der Zaun, wenn die Kultur ihr Dickungsalter erreicht hat, zu entfernen.

Das Forstamt kann auch die Anbringung von Schutzspiralen gegen Wildschäden anordnen. Das Schutzmanschettenmaterial muss mindestens ab 100 cm hoch sein.

#### **Weitere Maßnahmen:**

Die Kultur ist bis zu ihrer vollständigen Sicherung nachzubessern und ggf. freizuschneiden.

Eventuell kann auch der Aushieb von bedrängenden unerwünschten Holzarten erforderlich sein.

Falls die Notwendigkeit besteht, ist die Kultur gegen Mäuseschäden zu sichern.

Es wird empfohlen, auf den Wurzelschnitt der Pflanzen zu verzichten.

Sie werden gebeten, rechtzeitig bei der Durchführung der Maßnahme den zuständigen Forstbetriebsbeamten, Herrn Kleining, Tel.: 02542/955 899 oder mobil 0171/587 28 66 zu beteiligen.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Für diesen Bescheid werden Gebühren i. H. von **150,00 Euro**,

in Worten: - Einhundertfünfzig - Euro

erhoben.

Der Betrag in der Höhe von **150,00 €** ist spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides, das sind vier Wochen nach Zustellung des Bescheides unter Angabe Verwendungszweck „**9928002385544**“ zu zahlen.

Die Überweisung bitte ich auf das Konto beim

Empfänger: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Bank: WestLB Düsseldorf  
Konto-Nr.: 401 19 12  
BLZ: 300 500 00

vorzunehmen.

#### **Begründung:**

Die Umwandlung der Waldfläche bedeutet einen Eingriff in die Natur und die Landschaft. Dieser Eingriff ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt durch die Erstaufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche mit bodenständigen Laubhölzern.

Ziele und Erfordernisse der Landesplanung stehen dem Gesamtvorhaben nicht entgegen.

Somit kann antragsgemäß entschieden werden.

Die Gebührenerhebung beruht auf der Tarifstelle 8.1.4.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.06.2002 (GV. NRW. S. 223) i. V. m. § 69 LFoG in der derzeitigen Fassung.

**Hinweise (auch zur Kostenentscheidung):**

Die Umwandlungs- bzw. Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt (§ 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 5 LFG NRW).

**Die ordnungsgemäße Aufforstung ist dem Forstamt schriftlich anzuzeigen.**

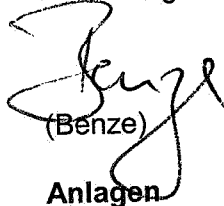
Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen die Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

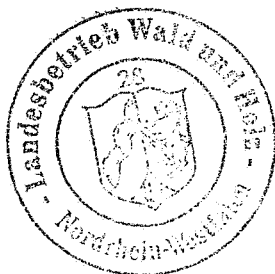
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe / Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Münster, Sauerländer Weg 7, 48145 Münster, einzulegen.

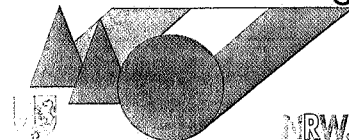
Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei mir eingegangen ist. Der Bescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn innerhalb der zulässigen Frist kein Einspruch eingelegt wird. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

  
(Benze)  
Anlagen

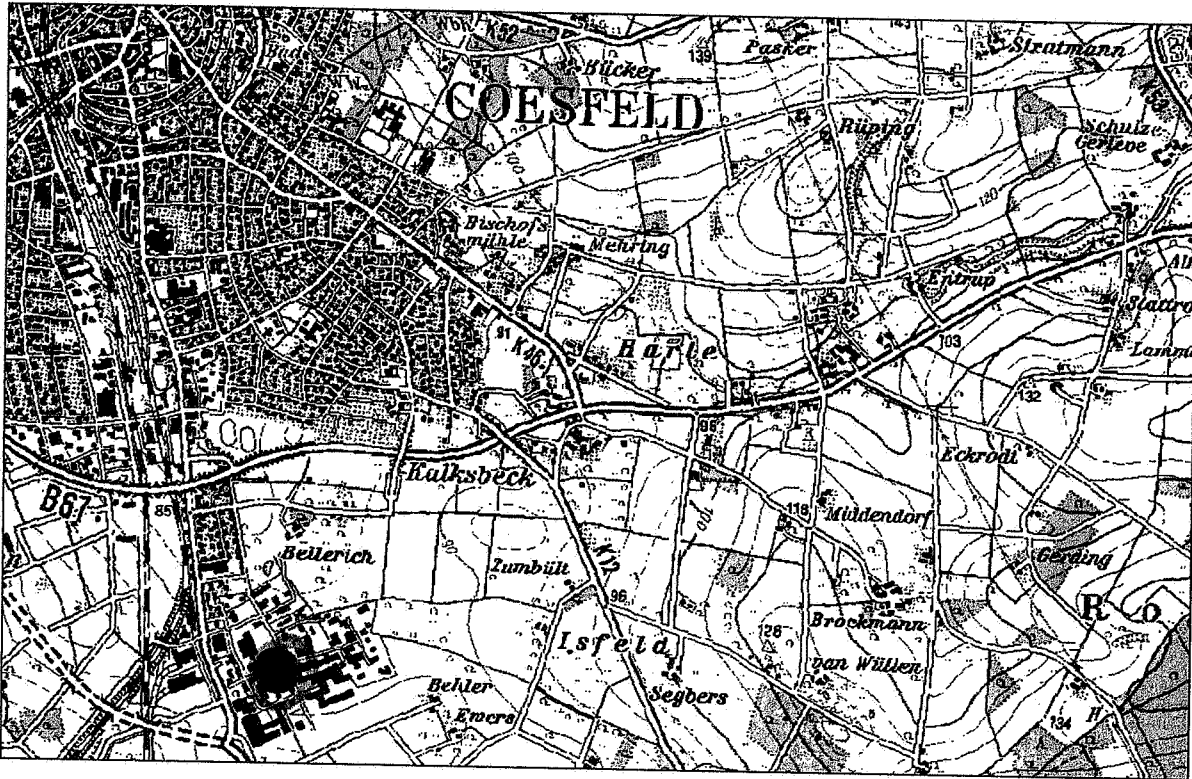


Landesforstverwaltung

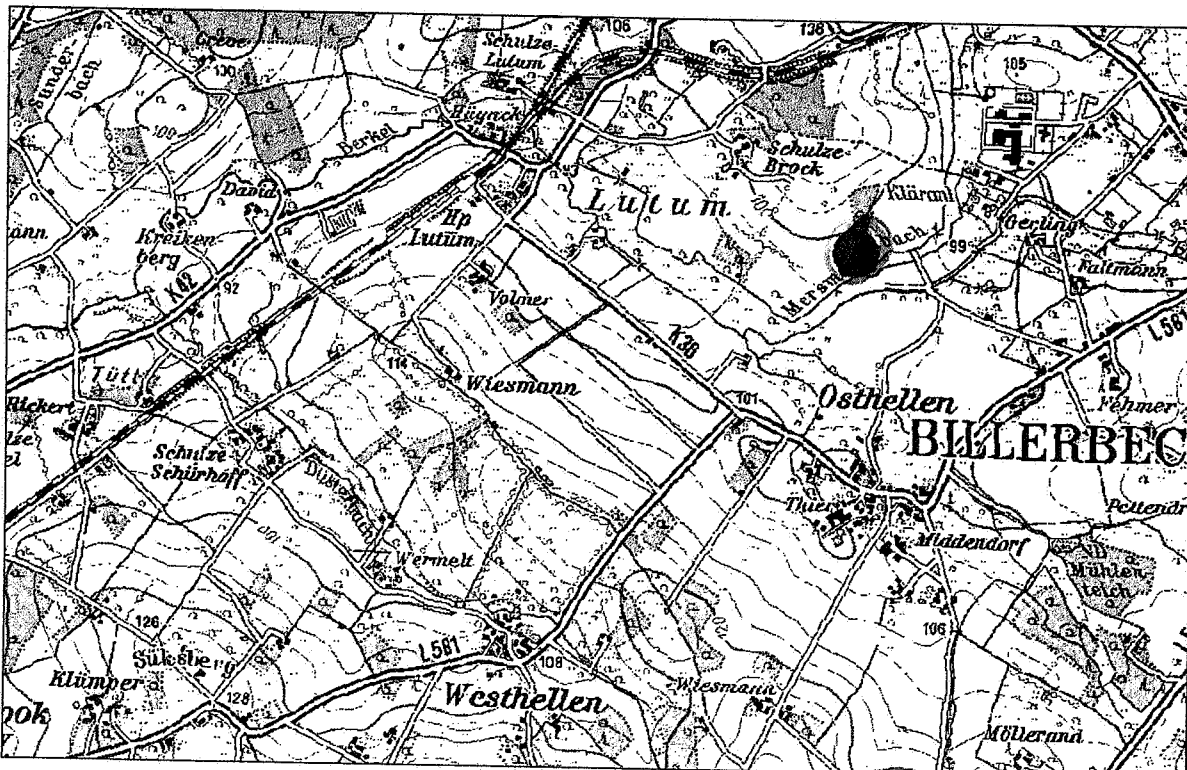


Übersichtskarte zum Umwandlungsantrag  
des Amtes für Agrarordnung / der Stadt Coesfeld vom 04.08.2006










Eingriff: Gemarkung. Lette Flur 7 Flurst. 126





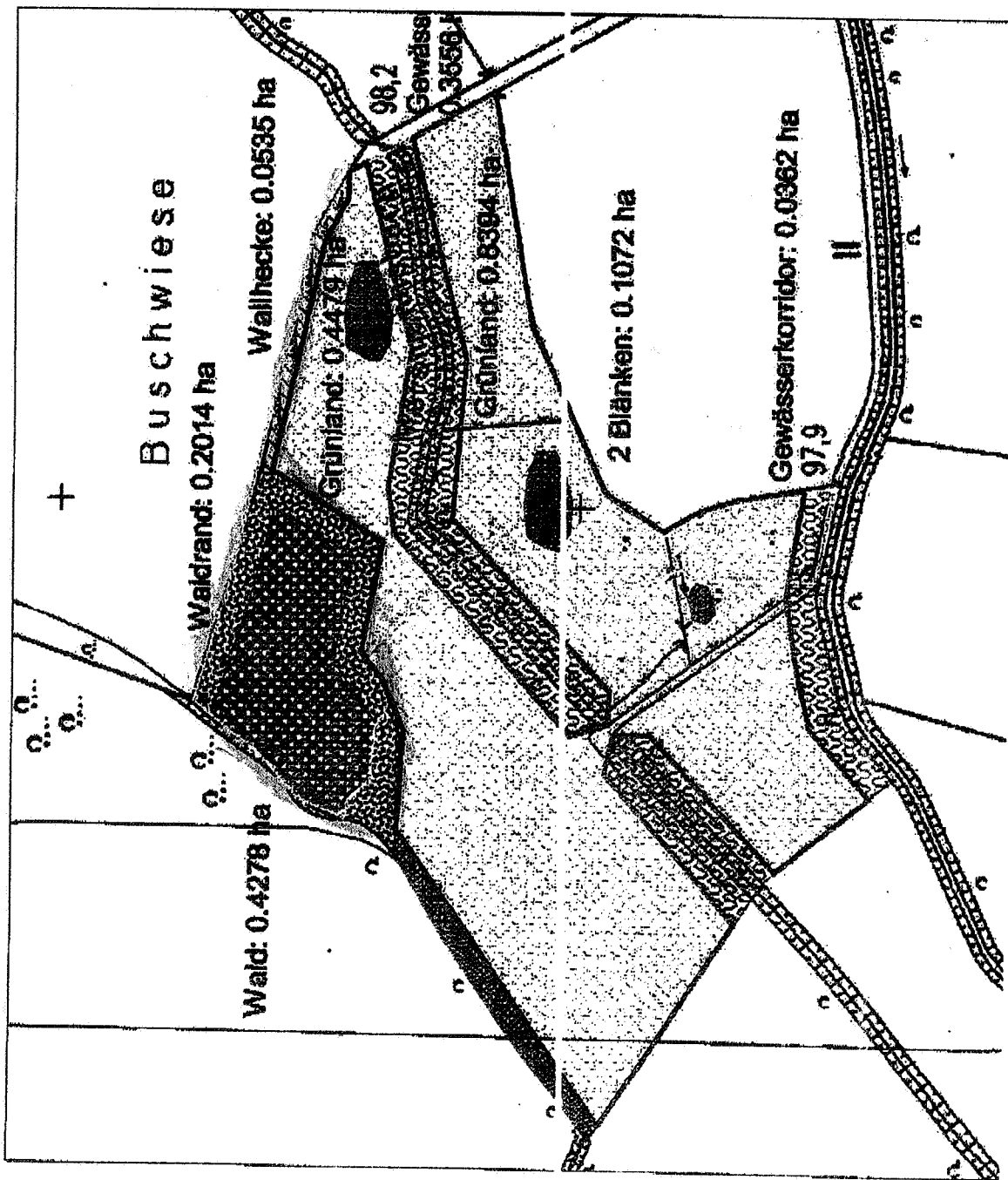
Ausgleich: Gemarkung Billerbeck – Kspl. Flur 40 Flurst. 81 und Flur 41 Flurst. 15



**Legende:**

-  Feuchtgrünland
-  Eichen-Auerwald
-  Waldrand
-  Hecke
-  Wallhecke
-  Blänke
-  Weidezaun: 1.700 m
-  Korridor zur Gewässerentwicklung
-  Grenze des Plangebietes

A+E Fläche NSG Berkebaue	
Themenkarte - Zielsetzung Biotoptypen	
20 0 20 m	 Maßstab 1: 2.500 2000
Bearbeitung: Dipl.-Agraringenieur Thomas Zimmermann 	
Cresfeld, 31.05.2006	



Gemarkung Billerbeck-Kspl. Flur 40 Flurstück 81 und Flur 41 Flurstück 15





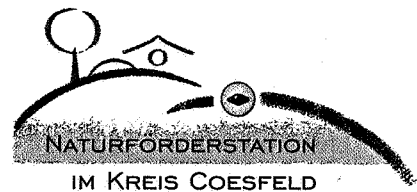
Naturförderstation im Kreis Coesfeld · Borkener Str. 13 · 48653 Coesfeld

Amt für Agrarordnung Coesfeld

z.H. Herrn Bücking  
Leisweg 12

48653 Coesfeld

Az.:		G. Nr.
16. OKT. 2006		Stellungn.
Fed. Dez.		Frist
2. 25		Bearbeiter



Ansprechpartner  
Thomas Zimmermann

Durchwahl  
-31

e-mail  
thomas.zimmermann@naturfoerderstation.de

Datum  
11.10.2006

Waldumwandlung im Gewerbegebiet Otterkamp, Coesfeld – Ihre Anfrage vom 28.09.2006 -

Sehr geehrter Herr Bücking,

nach der uns zur Verfügung stehenden Datenlage sind besonders geschützte Arten im Bereich der Eingriffsfläche im Gewerbegebiet Otterkamp nicht bekannt. Wegen des aus unserer Sicht vorhandenen Lebensraumpotentials für Fledermäuse empfehlen wir, entlang der neu aufzuforstenden Waldfläche in der Berkelaue einen strukturreichen Waldmantel als Jagdhabitat für Fledermäuse in der Form zu entwickeln, wie er in unseren Planungen bereits berücksichtigt ist. Für den landschaftsrechtlichen Ausgleich der versiegelten Fläche bietet sich die in der Berkelaue geplante Grünlandfläche nebst Blänken an. Vielleicht ist es zur Verminderung des Eingriffs im Zuge der Baumaßnahmen möglich, einige der alten Eichen zu erhalten.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Zimmermann

eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld